KRAGES
BURGENLÄNDISCHE KRANKENANSTALTEN GESELLSCHAFT M.B.H.

Eisenstadt, 18. Juni 2013

SEK 113/2013-595

Amt der Bgld. Landesregierung
LAD-VD
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Eingel. 20. JUNI 2013
Zahl: .....
Vorakt | Beilagen | Bearbeiter

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Psychologengesetzes 2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Geschäftsführungen der Burgenländischen Krankenanstalten-Ges.m.b.H. sowie der Psychosozialer Dienst Burgenland–GmbH nehmen zum vorliegenden Entwurf eines Psychologengesetzes 2013 wie folgt Stellung:

Zu § 8:

§ 8 regelt die Grundsätze für den Erwerb fachlicher theoretischer und praktischer Kompetenz in der Gesundheitspsychologie sowie in der Klinischen Psychologie. Dabei ist vorgesehen, dass die praktische Ausbildung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zu erfolgen hat. In den Erläuterungen wird diesbezüglich ausdrücklich angemerkt, dass sich daraus eine entsprechende Entgeltleistungspflicht ergibt. Dies **führt unweigerlich zu erheblichen Mehrkosten für die Ausbildungsstätten** wenn man bedenkt, dass die Dauer dieser praktischen Ausbildung einem bzw. mehr als einem Arbeitsjahr entspricht.

Auch die in § 8 vorgesehene begleitende Supervision von 100 bzw. 120 Einheiten führt zu weiteren Kosten, wenn diese nicht in den Arbeitsalltag integriert erfolgen kann.

Hinsichtlich der 76 Einheiten Selbsterfahrung sollte analog zu anderen Gesetzen eine ausdrückliche Klarstellung erfolgen, dass diese außerhalb des Arbeitsverhältnisses zu erfolgen hat und die Kosten seitens der Auszubildenden zu tragen sind.

Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H.
A-7000 Eisenstadt
Josef Hyrtl-Platz 1
Bank Burgenland
BLZ: 51000
Konto-Nr.: 90015658800
IBAN: AT975100000015658000
BIC: EHBBAT2E
Firmenbuch-Nr.: FN 110107y
UID: ATU 20814901
DVR-Nr.: 0702317
Telefon: +43 57979 3060
Fax: +43 57979 5306
E-Mail: direktion@krages.at
www.krages.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zur Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

KRAGES
BURGENLÄNDISCHE KRANKENANSTALTEN GESELLSCHAFT M.B.H.

Zu § 35:

Gegenstand des § 35 ist die Dokumentationspflicht. Hier stellt sich die Frage, wie diese Dokumentationspflicht im Verhältnis zur jener der Krankenanstalten steht. Ist ein eigenes Dokumentationssystem für die in Krankenanstalten beschäftigten Psychologen notwendig, führt dies zu **erhöhten Kosten** für die Rechtsträger von Krankenanstalten.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Huber

Mag. Hannes Frech
Geschäftsführer KRAGES

Ing. Mag. Karl Helm
Geschäftsführer PSD

i. A. Mag. Sonja Huber
Stabsstelle Recht

Eisenstadt, 18.06.2013

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zur Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.